

# Statuten des Vereins „Bergzügler“

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Bergzügler“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Politischen Gemeinde Glarus Süd. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel, Zweck und allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt:

- die Planung, Realisierung und Unterstützung von zukunftsfähigen Projekten im handwerklichen (Gartenbau, Hausbau, Metall- und Holzverarbeitung etc.) und künstlerischen Bereich;
- die Schaffung von gemeinschaftlichen Räumen;
- die Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen;
- ganzheitliche Wissensvermittlung sowie Wissensaustausch;

<sup>2</sup> Zur Realisierung des Vereinszwecks gelten folgende Grundsätze:

- Earth Care
- People Care
- Fair Share

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Realisierung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Subventionen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1. Art der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, die den Vereinszweck unterstützen.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

<sup>3</sup> Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

<sup>4</sup> Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **4.2. Entscheid über die Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten.

## **4.3. Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

<sup>2</sup> Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **7. Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum des ersten Vollmondes statt.

<sup>2</sup> Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen.

<sup>3</sup> Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis Ende November jeden Jahres schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

<sup>4</sup> Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung mind. 30 Tage im Voraus per E-Mail unter Angaben der Traktanden.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Betrages, über welchen Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks frei verfügen kann
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte
- Änderung der Statuten

<sup>6</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>7</sup> Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

## **8. Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 2-5 Personen

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>4</sup> Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

<sup>5</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen, oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **12. Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 80% der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind und 60% Stimmenmehr besteht.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Vorstand

Protokollführerin

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_